

Planzeichenerklärung	
Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 10.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	
<b>SO</b>	Sonstige Sondergebiete
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
<b>Bauweise, Baugrenze</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
	Baugrenze
<b>Verkehrsfächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	
	Ein- und Ausfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwassererleitungen</b> (§§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	
	oberirdisch (Hochspannungsführung mit Schutzzone)
<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	
	Grünfläche

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“**  
**Gemeinde Groß Düben**

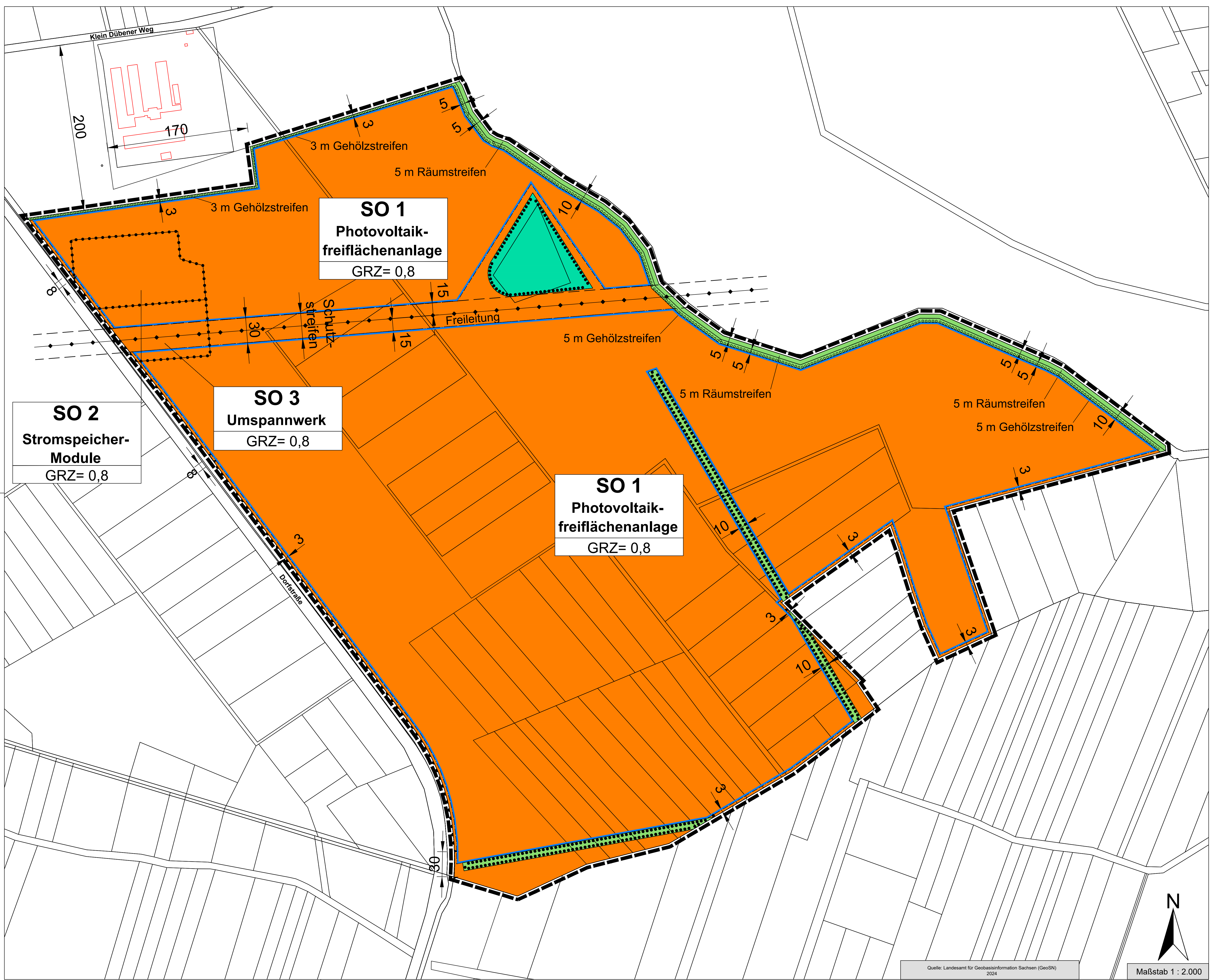
**Landkreis Görlitz -Vorentwurf-**

**Präambel**

Gemäß § 10 BauGB des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die folgende Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen erlassen.

Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift



**Textliche Festsetzungen (TF)** (gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB)

**§ 1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO**

Als Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet (SO1 & SO2 & SO3) gem. § 11 BauNVO
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Grünfläche

**§ 2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO**

**SO1 Photovoltaikfreiflächenanlage**

Innere SO1 ist die Errichtung und der Betrieb reiner angedeuteter Solarmodule auf in den Boden gerammten Untergründen aus Stahl bzw. Aluminium sowie stützgerahmte Halbleitersolarzellen und optische Festelemente wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Erdkabeln zulässig.

Die Grundflächenzahl (insgesamt überdeckte und versiegelte Fläche) wird mit 0,8 festgesetzt.

Der Abstand der unteren Kante der PV-Module muss mindestens 0,25 m vom Boden betragen, um eine durchgehende Vegetation zu ermöglichen. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen, soweit der Solarmodule als auch der von Nebenanlagen und Betriebs-einrichtungen wird auf 4,5 m begrenzt.

**SO2 Stromspeicher-Module**

Innere SO2 ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Strom zulässig. Zusätzlich ist die Installation von einem Umspannwerk zur Einspeisung des gewonnen Stroms in das öffentliche Netz zulässig.

Die Versiegelung der Gesamtfäche darf 80 % (GRZ = 0,8) nicht überschreiten.

**SO3 Umspannwerk**

Innere SO3 ist die Errichtung und der Betrieb von einem Umspannwerk zur Einspeisung des gewonnen Stroms in das öffentliche Netz zulässig.

Die Versiegelung der Gesamtfäche darf 80 % (GRZ = 0,8) nicht überschreiten.

Die Höhe der Transformator- und des Umspannwerkes darf ein Maß von 5 m nicht überschreiten. Für die zugehörigen Masten ist eine Höhe von bis zu 20,0 m zulässig.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig.

Die Gemeinde Groß Düben kann innerhalb des SO1, SO2 und SO3 im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, fakultative Anlagen einen Betriebes (z.B. Verbindungsbauwerk, Kleinstelektro o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Höhe zulassen, um auf diese Weise einen unterhaltungsintensiven Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen.

**§ 3 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**

**Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgelegt (siehe Planzeichnung). Die Baugrenzen sind die äußere Abgrenzung für die Aufständerung der Photovoltaikmodule und weitere zulässige Bauwerke (z.B. Speichermodule, Umspannwerk).

Eine Überschreitung der Baugrenzen ist nur für Zufahrten und die Einfriedung zulässig.

Unterhalb der PV-Module ist die Erhaltung oder Entwicklung von Extensivgrünland vorzunehmen.

**Nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grundsätzlich als extensives Grünland oder blütenreiche Stauden zu gestalten.

Nebenanlagen und Nebenanlagen, mit Ausnahme der Erschließung und der Einfriedung, sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

**§ 4 Grünordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 28a und 28b BauGB)**

**Extensiv genutztes Grünland**

Die Flächen (auch unterhalb der PV-Module) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes 1 (SO1) sind je nach baulicher Nutzung, Lage in der Fläche, Ausprägung der abiotischen Standortvoraussetzungen, Vegetationsbestand und anderen Lebensraumparametern so differenziert zu unterteilen, dass eine vielfältige Mosaik unterschiedlicher Lebensraumvarianten für die standorttypische Biodiversität entsteht und sich selbstreparieren kann. Ausgangspunkt ist extensiv genutztes Grünland, das nach den jeweiligen Ausgangsvoraussetzungen und durch gezielte Pflege in unterschiedlichen Ausprägungen entwickeln kann.

**§ 5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Schutzschirmpflanzung zu erhalten.

• Acer campestre	Feld-Ahorn	Heister, 80 - 100 cm
• Carpinus betulus	Hainbuche	Heister, 80 - 100 cm
• Prunus padus	Traubeneiche	Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus aria	Mehleibere	Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus torminalis	Elbeibere	Heister, 80 - 100 cm
• Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister, 80 - 100 cm
• Amelanchier rotundifolia	Echte Felsenbirne	60 - 80 cm
• Berberis vulgaris	Berberitze	60 - 80 cm
• Cornus sanguinea	Roter Hartweige	60 - 80 cm
• Cornus mas	Kornelkirsche	60 - 80 cm
• Corylus avellana	Hainweiss	60 - 80 cm
• Crataegus laevigata	Zweigflügler Weißdorn	60 - 80 cm
• Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	60 - 80 cm
• Eurygaster europaeus	Pflaumenhütchen	60 - 80 cm
• Fraxinus alnus	Faulbaum	60 - 80 cm
• Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	60 - 80 cm
• Prunus spinosa	Schwarzdorn	60 - 80 cm
• Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	60 - 80 cm
• Rosa spec.	Wildrosen	60 - 80 cm
• Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	60 - 80 cm
• Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	60 - 80 cm
• Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	60 - 80 cm

**Pflanzmaterial:** 2 x verschult, Größe 80-120 cm

**Pflanzdurchführung:** Gruppeneinrichtung von jeweils 3-10 Stück, Pflanzverband 1 x 1 m, Reihenabstand (mindestens 3-reihig)

**Pflege:** Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingepangene Gebiete von mehr als 10 m sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

**§ 6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Die räumlich innerhalb des Geltungsbereichs vorliegenden Gehölzstrukturen sind als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen. Hier sind die bestehenden Grün-/Gehölzstrukturen zu erhalten.

Bei sämtlichen unvermeidbaren Bauarbeiten im Kronenbereich von zu erhaltenden Gehölzen sind die RAS-IP 4 sowie die DIN 18920 zu beachten, insbesondere dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich nur in Handarbeit und nicht dichter als 2,5 m vom Stamm ausgeführt werden. Die Wurzeln sind gegen Frost und Austrocknung zu schützen, Aufschürfen und Bodenverfestigungen, z.B. durch das Liegen von Baumstämmen oder das Abstellen von Fahrzeugen, sind zu vermeiden. Am Stamm sind ggf. Schutzvorrichtungen (z.B. gepolsterte Bohlenumarmung) anzubringen. Ggf. ist eine fachtechnische Begleitung der Maßnahmen vor Ort erforderlich. Alle notwendigen Pflegemaßnahmen am Baum sind fachgerecht durchzuführen.

**§ 7 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vögeln zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Eventuelle Fall- oder Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Sollte es doch zu Baumfällung in Verbindung mit der Umsetzung des B-Planes kommen, sind betroffene Gehölze vor den Fällarbeiten durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für nichtbewohnende Vögelarten sowie das Fledermausquartierpotential hin zu überprüfen.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschneiden des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V5: Die nächtliche Beleuchtung ist federmaulfreundlich zu gestalten, damit Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

**Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der bestehenden Gehölzbestände vermieden wird. Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausstrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur in Orten anzulegen, in denen sie gebraucht wird, Bewegungsmelder und Dimmer können Energie ersparen und die Lichtintensität reduzieren. Es sollten halbleuchtende Lampen und Leuchtstrahl vermindert werden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 550 nm nicht unterschreiten.**

**Die hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vorläufig und werden mit Vorliegen der finalen Entscheidungsfindung angepasst.**

**§ 8 Andere Erschließung**

Die äußere Erschließung erfolgt soweit möglich über bestehende landwirtschaftliche Zufahrten an die westlich angrenzende Gemeindestraße „Dorfbauweg“. Sollte eine Zufahrt an anderer Stelle notwendig werden (Erfahrungsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) und dadurch bestehende Gehölze betroffen sein, sind diese wie folgt zu ersetzen:

Je zu beeinträchtigten Einzelbaum mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 10 cm ist ein heimischer Laubbau-Hochstamm (siehe TF 5) mit einem BHD von 10-12 cm innerhalb des Geltungsbereiches neu anzupflanzen.

**§ 9 Behandlung von Oberflächenwasser**

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf den bestmöglichen Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem gesamten Gelände zu versickern. Eine zehnjährige Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden.

**Örtliche Bauvorschriften**

**Gestaltung der Modulstände**

Die Aufständerung der Modulstände ist kompakt und aus geeigneten Material herzustellen. Als Verankerungen in den Boden sind Schraub- bzw. Rammpfingern zulässig.

**Einfriedigungen**

Einfriedigungen sind als Zäune mit einer max. Höhe von 2,2 m (gemessen ab Geländeoberkante, inkl. Überstegenschutz) zulässig.

Die Zaununterkante muss einen Abstand von mind. 15 cm über dem Gelände aufweisen. Die Umzäunung muss für Kainbögel durchlässig sein.

Ausgeschlossen sind Einfriedigungen in Form von Erdwällen sowie ständerförmige Sträucher und Heckenanlagen. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, ist eine Entzäunung mit Bepflanzung ausgeschlossen.

**Beinträchtigungen für den Straßenverkehr**

Jegliche Beeinträchtigung z. B. durch Regenlaternen, Blendenmarkierung o.ä. auf den Straßenverkehr müssen vermieden werden. Sollten sie auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

**Hinweise**

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- Baumumverteilung**  
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der geänderten Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bodendenkmalpflege**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzbestandsammlungen, Schlickstein sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinzertrümmerungen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Görlitz unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist darüber hinaus die Ausgrabung von Bodenfunden, die Bodenschichten und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSDG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu Sorge zu tragen. Etwasige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des Vorgehens muss sich der Vorhabenträger frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen.
- Versorgungslösungen**  
Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungslösungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtabzäune in der Nähe von Versorgungs-einrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.
- Altlasten:**  
Altlastenverdachtsflächen (Altablagern/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Görlitz) unverzüglich zu informieren.
- Abfallbeseitigung**  
Anfallende Bauschutt, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzmittel und andere Baustoffe verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Kampfmittel:**  
Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Görlitz oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
- Brandschutz**  
Es wird auf die Schließung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Bebauungsbereich hingewiesen. Die Löschwasserbedarf ist entweder über bestehende Hydranten, Bäumen, Regenrückhaltebecken, Zisternen oder über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zu decken.
- Ordnungswidrigkeiten**  
Verstöße gegen die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.

**Verfahrensvermerke**

- Der Gemeinderat Groß Düben hat am 07.12.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ beschlossen (Beschluss GO 29/2023). Die örtliche Bekanntmachung fand am 24.01.2024 im Amtsblatt und per Aushang (Schaufahrt) Gemeinderat Groß Düben und Feuerwehr Halberstadt statt.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslage des Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ im Gemeindeamt in Schlefie zu den Öffnungszeiten des Gemeindefamtes Schlefie, durch Veröffentlichung im Landesportal Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) sowie der Gelegenheit zur Erörterung durchgeführt worden.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die örtliche Bekanntmachung fand am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt und am \_\_\_\_\_ auf der Webseite Schlefie ([www.schlefie-slepo.de](http://www.schlefie-slepo.de)) statt.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat Groß Düben hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zur Auslegung bestimmt.  
Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte über eine Veröffentlichung am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt und am \_\_\_\_\_ auf der Webseite Schlefie ([www.schlefie-slepo.de](http://www.schlefie-slepo.de)).  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslage des Entwurfes aus Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Gemeindeamt in Schlefie zu den Öffnungszeiten des Gemeindefamtes Schlefie sowie durch Veröffentlichung im Landesportal Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)).  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt und am \_\_\_\_\_ auf der Webseite Schlefie ([www.schlefie-slepo.de](http://www.schlefie-slepo.de)) ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ aufgefördert.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat Groß Düben hat am \_\_\_\_\_ den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes billigt und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zur Auslegung bestimmt.  
Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte über eine Veröffentlichung am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt und am \_\_\_\_\_ auf der Webseite Schlefie ([www.schlefie-slepo.de](http://www.schlefie-slepo.de)).  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte durch Auslage des Entwurfes bestehend aus Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie Begründung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Gemeindeamt in Schlefie zu den Öffnungszeiten des Gemeindefamtes Schlefie sowie durch Veröffentlichung im Landesportal Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)).  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt und am \_\_\_\_\_ auf der Webseite Schlefie ([www.schlefie-slepo.de](http://www.schlefie-slepo.de)) ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ aufgefördert.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zwischen der Gemeinde Groß Düben und dem Vorhabenträger geschlossen. Durch den Gemeinderat Groß Düben wurde der Durchführungsvertrag am \_\_\_\_\_ beschlossen.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat Groß Düben hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Der Abwägungsbeschluss ist gefasst worden. Das Ergebnis ist mit Schreiben \_\_\_\_\_ mitgeteilt worden.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen am wurde am \_\_\_\_\_ vom Gemeinderat Groß Düben als Satzung beschlossen. Die Begründung in der Pflanzung vom \_\_\_\_\_ mit redaktionellen Änderungen vom \_\_\_\_\_ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ gefasst.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht dem katastralmäßigen Bestand vom \_\_\_\_\_ und gilt nur für Übersichtszwecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.  
Görlitz, \_\_\_\_\_ Amt für Vermessungswesen und Flurenreueung  
Amtsleiter/in
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ in der Gemeinde Groß Düben bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgeteilt.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ in der Gemeinde Groß Düben bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom \_\_\_\_\_ mit /ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“, die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt der Gemeinde Groß Düben sowie am \_\_\_\_\_ durch Veröffentlichung im Landesportal Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§§ 41) hingewiesen worden. Die Satzung ist am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.  
Groß Düben, \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

